



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Datum 15.07.2009


Name Herr Ammon

Durchwahl 0711 126-0

Aktenzeichen 36-5476.50 Allg./2

(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 17. JULI 2009

 Auskunftsverlangen betreffend Uranbelastung von Trinkwasser
Ihr Schreiben vom 15.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworten wir auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit es sich um ein Lebensmittel i.S. von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt und im übrigen nach § 3 Abs. 1 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) wie folgt:

zu 1.:

In Baden-Württemberg werden seit 2004 von den Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern Maßnahmen zur Reduzierung des Urangehalts im Trinkwasser umgesetzt. In den Ihrer Organisation im Frühjahr 2008 übermittelten 3766 Uranmessdaten aus Baden-Württemberg der Jahre 2000 bis 2007 waren daher die höheren Einzelwerte vornehmlich älteren Datums. Eine Übersicht über die hier bekannten konkret ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung des Urangehalts im Trinkwasser finden Sie in der Antwort unseres Hauses auf den Landtagsantrag Nr. 14/3124 (veröffentlicht unter http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/3000/14_3124_D.PDF, dortige Frage 2.)

zu 2.:

Auf der Internetseite der baden-württembergischen Untersuchungsämter wurde auf Veranlassung des Ministeriums am 11.04.2008 ein Artikel über die Urangehalte in

baden-württembergischen Trinkwässern veröffentlicht (siehe unter http://www.untersuchungsämter-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=0&Thema_ID=2&ID=785&Pdf=No).

Die Wasserversorger und die Trinkwasserüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg haben in zahlreichen Fällen Informationen und Auskünfte über den Urangehalt des Trinkwassers an die Bevölkerung gegeben. Die Medien haben diese Informationen aufgegriffen und umfangreich über das Thema berichtet.

Siehe hierzu auch die Antwort zu Ihren Fragen Nr. 3 und 4.

zu 3. und 4.:

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse des Jahres 2008 auf Uran in Trinkwasser aus der amtlichen Trinkwasseruntersuchung der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württembergs werden derzeit für eine umfassende Veröffentlichung entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG bzw. § 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 10 UIG zusammengestellt und aufbereitet.

Die Anhörung der betroffenen Gemeinden wurde Ende Mai 2009 veranlasst.

Die Tabelle mit den Einzelmessergebnissen zu Uran in Trinkwasser aus dem Jahr 2008 wird nach Abschluss der Anhörung im Internet auf der Homepage der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (www.ua-bw.de) veröffentlicht werden.

Mit einer Veröffentlichung ist, abhängig vom Ergebnis der noch laufenden Anhörung, voraussichtlich Ende August 2009 zu rechnen. Die Daten stehen Ihnen dann auf der angegebenen Internetseite zur Verfügung.

Ein neues, zusätzliches Verwaltungsverfahren aus Anlass Ihrer Anfrage vom 15.06.2009 würde im Hinblick auf die rechtsstaatlich gebotene erneute Anhörung für Sie zu keinem früheren Zugang zu den Informationen führen. Zudem würde der Abschluss dieses Verwaltungsverfahrens auch inhaltlich (wie unten ausgeführt) zu keinem anderen, weitergehenden, Ergebnis führen. Gemäß § 3 Abs. 5 VIG bzw. § 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG wird daher Ihr Antrag abgelehnt.

Die weiteren, in der Internetveröffentlichung nicht erwähnten und in Ihrem Schreiben vom 15.06.2009 konkret angefragten Einzelinformationen zu den gemessenen Urangehalten ("Wasserversorgungsanlage", "Wasserversorgungsunternehmen", "Entnahmestelle") liegen im Ministerium nicht vor.

Zu weiteren Rückfragen hierzu können Ihnen gegebenenfalls die jeweils zuständigen Gesundheitsämter Auskunft geben. Die Kontaktdaten der baden-württembergischen

Gesundheitsämter finden Sie im Internet unter <http://www.gesundheitsamt-bw.de/servlet/PB/menu/1141474/index.html>.

Für dieses Schreiben wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 LUIG in Verbindung mit § 1 der Gebührenverordnung nach dem LUIG sowie § 6 VIG i.V.m. § 1 Gebührenverordnung MLR i.V.m. Nummer 34.2 Gebührenverzeichnis MLR. Für die Übermittlung von Informationen durch schriftliche Auskünfte bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) wird danach eine Gebühr zwischen 10 bzw. 30 und 100 Euro erhoben. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand zur Beantwortung der Frage (ca. 2 Stunden) ist die festgesetzte Gebühr in Höhe von 75,00 € angemessen.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks und unter Angabe des Kassenzzeichens **8635011000718** an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edelhäuser